AHK Deutsch-Italienische Handelskammer
Camera di Commercio Italo-Germanica

RECHT &STEUERN

NEWSLETTER | 2026

DE INTERNATIONAL

Trustnet.Trade

RISK ANALYSIS
SANCTIONS
ANTI-MONEY-LAUNDERING
EU-FORCED LABOUR REGULATION

- IDENTIFY YOUR BUSINESS PARTNERS & THEIR ULTIMATE BENEFICIAL OWNERS (UBO)
- SCREENING AGAINST ALL MAJOR SANCTIONS LISTS: EU, UN, US-OFAC, UK & MORE
- VETTING FOR NEGATIVE MEDIA (AMS) AND POLITICALLY EXPOSED PERSONS (PEP)
- GENERIC RISK ANALYSIS FOR FORCED LABOUR
- CONTINUOUS AUTOMATED MONITORING: ONCE IN 24 HOURS ALL NAMES ARE SCREENED FOR RISK INDICATIONS
- AUDIT-PROOF DECISION- AND DOCUMENTATION TRAIL

NEW! SPECIAL DISCOUNT FOR MEMBERS, CONTACT
WWW.TRUSTNET.TRADE

Cargodian

INHALTSVERZEICHNIS

SUSTAINABILITY

Italien: Der Nationale Aufbau- und Resilienzplan Italiens (PNR) 5

CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

Italien: Tax Control Framework und Cooperative Compliance: Wendepunkt mit Rundschreiben 6/E/2026 5

ARBEITSRECHT

Italien: Videoüberwachung am Arbeitsplatz: Datenschutz gilt bereits in der Testphase . . . 6

Deutschland: Mindestlohn 2027: Kleine Zahl, große Wirkung 6

GESELLSCHAFTSRECHT

Italien: Rücktritt „ad nutum" bei nicht börsennotierten Gesellschaften: Die Optionen für die Gesellschafter 7

Deutschland: Wirksamkeit von Erklärungen einzelner Mitglieder für den gesamten Aufsichtsrat . . 7

MERGERS & ACQUISITIONS

Italien: Die strategischen Vorteile von Unternehmens-Joint-Ventures 8

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

Italien: Handelsvertreter: Der Vertrag entscheidet über die gerichtliche Zuständigkeit . . . 8

IP & AI

Italien: GvD Nr. 169/26: Strafrechtliche und zivilrechtliche Haftung beim Einsatz KI 9

Deutschland: Kann das Muster einer Schuhsohle eine Marke sein? 9

DATENSCHUTZRECHT

Italien: Tracking-Pixel in E-Mails: Anpassung bis zum 29.10.26 und im Fokus der Datenschutzbehörde 10

LIFE SCIENCE & HEALTHCARE

Italien: Neue Vergabeverordnung: Vorschlag der Europäischen Kommission veröffentlicht 10

INHALTSVERZEICHNIS

INTERNATIONALES STEUERRECHT

Italien: Global Minimum Tax: das Omnibus-Korrekturgesetz setzt das Side-by-Side-Paket um 11

VERRECHNUNGSPREISE

Italien: Transfer Pricing: Marktangemessenheit von konzerninternen Royalties 11

BESTEUERUNG DER UNTERNEHMEN

Italien: Immaterielle Vermögenswerte gemäß IAS/IFRS nach Inkrafttreten des Omnibus-Dekrets 12

STEUERERLEICHTERUNGEN UND – ANREIZE

Italien: MIMIT Automotive: 631 Millionen Euro für R&E in der nachhaltigen Mobilität . . 12

BESTEUERUNG DER PERSONEN

Italien: Abzugsfähige Beiträge für die Zusatzrente mit höherer Obergrenze ab dem Steuerjahr 2026. 13

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

Italien: Inaktive Umsatzsteuer-Identifikationsnummern: Neuerungen 2026 für Gesellschaften und Körperschaften 13

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

Italien: Betrügerische Insolvenz und Vermögensfonds 14

FINANZSTRAFRECHT

Italien: Superbonus: Kassationshof stuft fiktive Guthaben als Betrug ein 14

VERGABERECHT

Italien: Dienstleistungsvertrag: Auch wenige Leistungsstörungen können die Vertragsauflösung rechtfertigen 15

ENERGIERECHT

Italien: Virtuelle Netzsättigung: Veröffentlichung des MASE-Dekrets Nr. 291/26 15

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

Italien: Überschuldung und Schuldenerlass: neue Klarstellungen der Steuerbehörde 16

SUSTAINABILITY

ITALIEN: DER NATIONALE AUFBAU- UND RESILIENZPLAN ITALIENS (PNR)

Der Nationale Wiederherstellungsplan (PNR) Italiens ist das Ergebnis einer ressortübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Regierungs- und Verwaltungsstellen unter der Koordination des Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit (MASE) sowie nationalen und regionalen Institutionen. Ziel ist die Stärkung der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Funktionen der Ökosysteme. Am 25.09.26 wurde der Entwurf des PNR der Europäischen Kommission übermittelt und auf der Website des MASE zusammen mit einer Übersicht der vorgesehenen Maßnahmen veröffentlicht. Das MASE übernimmt die Gesamtkoordination sowie die Zuständigkeit für terrestrische, küstennahe, marine und urbane Ökosysteme, erneuerbare Energien, die Wiederherstellung der Flussdurchgängigkeit, Bestäuber und Aufforstungsmaßnahmen. Das Ministerium für Landwirtschaft, Ernährungssouveränität und Forsten (MASAF) ist für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Ökosysteme zuständig. Die wissenschaftlich-technische Verantwortung liegt beim Institut für Umweltschutz und Umweltforschung (ISPRA), das den Plan vorbereitet, Leitlinien entwickelt, die Unterlagen für die Strategische Umweltprüfung (SUP) erstellt sowie Kommunikationsmaßnahmen koordiniert. An der Umsetzung sind zudem zahlreiche Akteure beteiligt, darunter der Nationale Forschungsrat (CNR), Stakeholder und weitere Organisationen.

RÖDL



Avv. Camilla Franceschi
camilla.franceschi@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

ITALIEN: TAX CONTROL FRAMEWORK UND COOPERATIVE COMPLIANCE: WENDEPUNKT MIT RUNDSCHREIBEN 6/E/2026

Der besondere Teil des Rundschreibens 6/E stellt klar, dass die RCM steuerliche Risiken und rechnungslegungsbezogene Risiken mit steuerlicher Auswirkung abdecken muss; rein buchhalterische Risiken bleiben außen vor. Verfügt der Steuerpflichtige über Systeme zur Kontrolle der Finanzberichterstattung nach Gesetz 262, SOX oder gleichwertigen Standards, gilt die Pflicht zur Integration dieser Risiken und Kontrollen in den TCF als erfüllt, wenn deren Beschreibung in der RCM enthalten ist. Der Bericht des nach 262 verantwortlichen Managers bzw. des SOX Verantwortlichen, soweit er Informationen zu den durchgeführten Tests enthält, gilt als ausreichender Nachweis für die Angemessenheit der Kontrollen. Der Tax Risk Manager kann die 262/SOX Testergebnisse für den TCF nutzen und Doppelprüfungen vermeiden. Unternehmen ohne solche Modelle müssen den TCF um eigene rechnungslegungsbezogene Kontrollen ergänzen, standardisierte Schlüsselkontrollen für die wichtigsten Prozesse und die damit verbundenen finanziellen Risiken definieren und in der RCM dokumentieren. In diesen Fällen kann der TRM entweder selbst die Kontrollen der zweiten Verteidigungslinie für Rechnungslegung und Steuern übernehmen oder in einem Doppelberichtsmodell arbeiten, in dem ein zuständiger Verantwortlicher die rechnungslegungsbezogene Stellungnahme erstellt und der TRO den TCF Bericht auf Basis dieser Ergebnisse verfasst.

Deloitte.





Dott.ssa Elena Barbiani
ebarbiani@sts.deloitte.it

Dott.ssa Maria Iulia Santaniello Dornbusch
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

ARBEITSRECHT

ITALIEN: VIDEOÜBERWACHUNG AM ARBEITSPLATZ: DATENSCHUTZ GILT BEREITS IN DER TESTPHASE

Die italienische Datenschutzbehörde hat mit Entscheidung Nr. 620/26 klargestellt: Bereits die bloße Anzeige von Kamerabildern bei technischen Tests am Arbeitsplatz stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar. Ob die Bilder aufgezeichnet oder gespeichert werden, ist unerheblich.

Im konkreten Fall war ein Videoüberwachungssystem ursprünglich durch eine Gewerkschaftsvereinbarung gem. Art. 4 Abs. 1 it. Arbeitnehmerstatut genehmigt worden. Bei der Installation wurden jedoch acht zusätzliche Kameras angebracht sowie Standorte und Aufnahmebereiche verändert.

Obwohl das System nur an einigen Arbeitstagen für wenige Stunden zu Testzwecken aktiviert und das Bildmaterial weder gespeichert noch zu Kontrollzwecken verwendet wurde, wertete die Behörde die Verarbeitung als unzulässig.

Für Arbeitgeber besonders wichtig: Eine Gewerkschaftsvereinbarung ist keine pauschale Genehmigung für Videoüberwachung. Änderungen an Anzahl, Position oder Erfassungsbereich der Kameras müssen von der bestehenden Vereinbarung gedeckt sein. Dies gilt bereits für die technische Testphase.

STUDIO LEGALE • RECHTSANWALTSKANZLEI
SUSANNE HEIN



Avv. und RAin Susanne Hein
susanne.hein@susannehein.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

DEUTSCHLAND: MINDESTLOHN 2027: KLEINE ZAHL, GROSSE WIRKUNG

Zum 01.01.27 steigt der gesetzliche Mindestlohn in Deutschland von 13,90 € auf 14,60 € brutto pro Stunde. Für Arbeitgeber ist das mehr als eine reine Lohnanpassung. Betroffen sind auch Minijobs, Teilzeitmodelle, Zuschläge, Arbeitszeitkonten, Lohnabstände und Kalkulationen in Dienstleistungs- oder Werkverträgen.

Unternehmen sollten deshalb nicht erst zum Jahreswechsel prüfen, ob alle Vergütungen passen. Entscheidend ist der tatsächliche Stundenlohn: Werden feste Monatsgehälter, Bereitschaftszeiten, variable Vergütung oder unbezahlte Mehrarbeit falsch berechnet, kann schnell eine Unterschreitung entstehen. Das gilt ebenso bei grenzüberschreitenden Einsätzen. Italienische Unternehmen, die Arbeitnehmer nach Deutschland entsenden oder hier beschäftigen, müssen die deutschen Mindestarbeitsbedingungen beachten.

Praktisch empfiehlt sich ein kurzer Mindestlohn-Check: Verträge, Dienstpläne, Zeiterfassung, Minijob-Grenzen und Preisvereinbarungen mit Auftraggebern überprüfen. Wer jetzt kalkuliert, vermeidet Nachzahlungen, Bußgelder und unangenehme Diskussionen mit Mitarbeitern oder Geschäftspartnern.

STEINPICHLER
RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT



RA Christian Steinpichler
steinpichler@steinpichler.de

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: RÜCKTRITT „AD NUTUM" BEI NICHT BÖRSENNOTIERTEN GESELLSCHAFTEN: DIE OPTIONEN FÜR DIE GESELLSCHAFTER

Der it. oberste Gerichtshof hat mit dem Urteil Nr. 2629/24 festgestellt, dass in nicht börsennotierten Aktiengesellschaften eine Satzungsklausel zulässig ist, die dem Gesellschafter das Recht auf Austritt aus beliebigem Anlass einräumt, d.h. die Möglichkeit, jederzeit und ohne Angabe von Gründen aus der Gesellschaft auszutreten, selbst wenn die Gesellschaft auf bestimmte Zeit gegründet wurde.
Der Gerichtshof geht damit über die traditionelle Auffassung hinaus, die im Austritt lediglich eine Reaktion des abweichenden Gesellschafters auf bestimmte Beschlüsse sah. Nach der Reform von 2003 können die Satzungen geschlossener Gesellschaften frei weitere Austrittsmöglichkeiten vorsehen, einschließlich des Austritts, der nach alleinigem Ermessen des Gesellschafters ausgeübt werden kann.
Dieses Instrument ermöglicht die frühzeitige Planung eines Ausstiegs, macht den Eintritt neuer Kapitalgeber attraktiver und trägt zu einem ausgewogeneren Umgang mit den internen Beziehungen bei, insbesondere in Familienunternehmen oder Gesellschaften mit engem Gesellschafterkreis. Daher ist es von strategischer Bedeutung, bei der Gründung oder bei einer Satzungsänderung die Aufnahme einer „ad nutum"-Ausstiegsklausel zu prüfen und dabei die Kündigungsfrist, die Kriterien für die Abfindung der Anteile sowie Schutzmaßnahmen für den Fortbestand des Unternehmens sorgfältig festzulegen.

LAWAL
LEGAL & TAX ADVISORY



Avv. Marco Pallucchini Wrede
mpallucchiniw@lawal.it



Avv. Emanuele Francesco Rizzuti
erizzuti@lawal.it

DEUTSCHLAND: WIRKSAMKEIT VON ERKLÄRUNGEN EINZELNER MITGLIEDER FÜR DEN GESAMTEN AUFSICHTSRAT

Eine neue Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 07.05.26, 2 AZR 130/25) erinnert daran, die formalen Aspekte der Vertretung einer Gesellschaft durch ihre Organe nicht aus den Augen zu verlieren. Im jetzt entschiedenen Fall hatte der Aufsichtsrat einer GmbH einem Geschäftsführer gekündigt, wobei die Kündigung nicht durch alle drei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam, sondern nur durch zwei Mitglieder ausgesprochen wurde. Der Geschäftsführer wies die Kündigung zurück, weil die beiden handelnden Aufsichtsratsmitglieder ihm keine Vollmacht vorgelegt hatten, namens des gesamten Aufsichtsrats handeln zu dürfen. Das Bundesarbeitsgericht entschied, dass die allgemeinen Regelungen über die Vorlage von Vollmachten auch für Fälle gelten, in denen einzelne Mitglieder eines Gesellschaftsorgans zu Handlungen für das Gesamtorgan ermächtigt werden. Der Geschäftsführer durfte die Kündigung daher wegen fehlender Vorlage einer Vollmacht zurückweisen. Auch bei Organhandeln in einer Gesellschaft müssen also die Vertretungsregeln immer sorgfältig beachtet werden.

Luther.



RA Wolfgang Liebau
wolfgang.liebau@luther-lawfirm.com



RA Dr. Eckart Petzold,
eckart.petzold@luther-lawfirm.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern" der AHK Italien

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: DIE STRATEGISCHEN VORTEILE VON UNTERNEHMENS-JOINT-VENTURES

Das gesellschaftliche Joint Venture ist ein wirksames Instrument zur Umsetzung eines gemeinsamen unternehmerischen Vorhabens durch die Gründung einer Gesellschaft, an der zwei oder mehr Partner beteiligt sind. Im Vergleich zu einer rein vertraglichen Zusammenarbeit beinhaltet das Unternehmens-Joint-Venture die Schaffung eines eigenständigen rechtlichen und vermögensrechtlichen Zentrums, das von den Partnern getrennt ist. Dies ermöglicht es, das für die Umsetzung des Vorhabens bestimmte Vermögen von dem der Partner zu trennen und deren Risikoexposition, wenn auch innerhalb bestimmter Grenzen, zu begrenzen. Das JV ermöglicht die Bündelung finanzieller Ressourcen, komplementärer Vermögenswerte und von Know-how, wobei Investitionen, Kosten und projektbezogene Risiken auf die Partner verteilt werden. Dies fördert die Realisierung von Skalen- und Verbundvorteilen und macht Projekte tragfähig, die für einen einzelnen Akteur kaum zu bewältigen wären. Eine solche Zusammenarbeit kann sich insbesondere bei Projekten als vorteilhaft erweisen, die erhebliche Investitionen oder die Einbindung von Fachkompetenzen erfordern. Das JV kann zudem ein wirksames Instrument für den Zugang zu neuen Märkten, auch im Ausland, darstellen, da es einem Partner ermöglicht, die Präsenz, die Geschäftsbeziehungen und die Kenntnisse des anderen Partners über die lokalen Gegebenheiten zu nutzen.

ANDERSEN



Avv. Roberta Grienti
roberta.grienti@it.andersen.com

Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“ der AHK Italien

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

ITALIEN: HANDELSVERTRETER: DER VERTRAG ENTSCHEIDET ÜBER DIE GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

Mit Beschluss Nr. 25588 vom 21.09.26 haben die Vereinigten Senate des Kassationsgerichtshofs die italienische Gerichtsbarkeit in einem Rechtsstreit zwischen einem Handelsvertreter mit Sitz in Italien und einem niederländischen Unternehmer verneint. Nach Auffassung des Kassationsgerichtshofs entspricht bei Handelsvertreterverträgen der Ort der hauptsächlichen Erbringung der Dienstleistungen gem. Art. 7 Nr. 1 lit. b) der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 grundsätzlich dem vertraglich zugewiesenen Gebiet (im vorliegenden Fall „ex Jugoslawien“), und zwar unabhängig davon, wo der Handelsvertreter seinen Sitz hat. Nur wenn der Vertrag kein bestimmtes Gebiet festlegt, ist auf den Ort abzustellen, an dem der Handelsvertreter seine Tätigkeit tatsächlich überwiegend ausgeübt hat, und hilfsweise auf dessen Wohnsitz, entsprechend den vom Gerichtshof der Europäischen Union im Urteil Wood Floor (C-19/09) ausgearbeiteten Kriterien. Nach Ansicht des Kassationsgerichtshofs gewährleistet diese Auslegung die Vorhersehbarkeit des zuständigen Gerichtsstands im Einklang mit den Erwägungsgründen 15 und 16 der EU-Verordnung.

Hager & Partners



Avv. David Covi
David.Covi@hager-partners.it



Avv. Alex Fischer
Alex.Fischer@hager-partners.it

IP & AI

ITALIEN: GVD NR. 169/26: STRAFRECHTLICHE UND ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG BEIM EINSATZ KI

Mit dem GvD Nr. 169/26, das am 30.09.26 in Kraft getreten ist, setzt die Regierung in erheblichem Umfang die ihr durch das italienische Gesetz über Künstliche Intelligenz (Gesetz Nr. 132/25) erteilte Delegation um. Die Maßnahme führt einen kohärenten Haftungsrahmen für die Nutzung von Systemen der Künstlichen Intelligenz ein, mit Auswirkungen sowohl im Straf- als auch im Zivilrecht und erfordert eine Aktualisierung der 231-Modelle. Auf strafrechtlicher Ebene wird der neue Straftatbestand der „Unterlassung der Einführung von Sicherheitsmaßnahmen in Systemen der Künstlichen Intelligenz und unzulässige Manipulation der Systeme“ geschaffen, der die Unternehmen verpflichtet, entlang des gesamten Lebenszyklus von KI-Systemen über angemessene technische und organisatorische Schutzvorkehrungen zu verfügen. Im Zivilrecht greift das Dekret in die Instrumente zum Schutz des Geschädigten ein: Es stärkt die Befugnisse des Richters in Bezug auf die Anordnung zur Vorlage von Unterlagen, gestaltet die Beweislast unter Berücksichtigung der Informationsasymmetrie zwischen Nutzern und Entwicklern/Betreibern von KI neu und führt in bestimmten Fällen eine direkte Klage gegen Versicherungsunternehmen ein. Unternehmen sind damit gehalten, die Governance der KI in ihre Systeme der internen Kontrolle, des Risikomanagements und der Versicherungsdeckung zu integrieren.



Avv. Pietro Boccaccini
pboccaccini@deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

Deloitte.

DEUTSCHLAND: KANN DAS MUSTER EINER SCHUHSOHLE EINE MARKE SEIN?

Ohne Weiteres. Aber es kommt darauf an, was das für ein Muster ist. Muster sind im Schuh- und Bekleidungssektor häufig. Sie bestehen in der Regel aus geometrischen Formen und Elementen. Der Verkehr nimmt sie eher als Design denn als Herkunftshinweis, also als Marke, wahr, zumal dann, wenn sie mit der Ware „verschmelzen“. Aber wo genau ist der Unterschied zwischen Marke und Design? Ist wesentlich, dass sich das Markenschutz begehrende Muster von den im Markt vorhandenen deutlich unterscheidet? Welche Rolle spielt, wie es benutzt wird, was bei der Anmeldung offen, aber grundsätzlich absehbar ist, nur als Schuhsohle, oder auch z.B. als Etikett? Der deutsche Bundesgerichtshof wird sich zu diesen Fragen äußern, vielleicht auch in der Weise, dass er sie dem EuGH vorlegt. Das Bundespatentgericht hat die Markenanmeldung des Unternehmens Birkenstock (DE 30 2019 000 061) im Wesentlichen zurückgewiesen, die Rechtsbeschwerde aber zugelassen, und sie ist auch eingelegt (BPatG Beschluss vom 14.04.26, Az. 28 W (pat) 22/20, Az. BGH I ZB 65/26).



RA Dr. Kristofer Bott
k.bott@gvw.com

GVW Graf von Westphalen

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: TRACKING-PIXEL IN E-MAILS: ANPASSUNG BIS ZUM 29.10.26 UND IM FOKUS DER DATENSCHUTZBEHÖRDE

Mit dem kürzlich veröffentlichten Leitfaden zu Tracking-Pixeln weist die italienische Datenschutzbehörde (Garante) auf die Risiken dieser Technologien hin, mit denen sich E-Mail-Öffnungen nachverfolgen und Informationen über das Verhalten der Empfänger erfassen lassen. Werden Tracking-Pixel zur Analyse individueller Nutzerinteraktionen oder zur Personalisierung von Kommunikationsinhalten eingesetzt, ist grundsätzlich die vorherige Einwilligung der betroffenen Person erforderlich. Ausnahmen, etwa zu Sicherheitszwecken, zur Sicherstellung der Zustellbarkeit von E-Mails oder zur Bekämpfung von Spam, sind im Einzelfall zu prüfen. Nutzer müssen ihre Einwilligung einfach und jederzeit widerrufen können sowie die Möglichkeit haben, Mitteilungen auch ohne Tracking zu erhalten. Hierfür sind granulare und wirksame Opt-out-Mechanismen erforderlich.

Bis zum 29.10.26 müssen Unternehmen ihre Datenschutzhinweise, Einwilligungsprozesse und technischen Systeme an die Vorgaben der Behörde anpassen. Da die Kontrolle von Tracking-Pixeln Bestandteil des Inspektionsplans der Datenschutzbehörde für das zweite Halbjahr 2026 ist, sollten Unternehmen zeitnah eine Bestandsaufnahme ihrer Tracking-Tools durchführen und die technischen Einstellungen im Einklang mit den Grundsätzen „Privacy by Design“ und „Privacy by Default“ überprüfen.

RÖDL



Avv. Stefano Foffani
stefano.foffani@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“ der AHK Italien

LIFE SCIENCE & HEALTHCARE

ITALIEN: NEUE VERGABEVERORDNUNG: VORSCHLAG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION VERÖFFENTLICHT

Am 9.09.26 hat die EU-Kommission einen Verordnungsvorschlag verabschiedet, der auf eine umfassende Reform der Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe in der EU abzielt und eine strukturelle Wende gegenüber dem geltenden Rechtsrahmen einleitet. Ziel ist es, die drei bekannten Richtlinien aus dem Jahr 2014 in einem einzigen Rechtstext zusammenzufassen, der in allen Mitgliedstaaten unmittelbar gilt, und so die Fragmentierung eines Marktes zu verringern, der 15% des europäischen BIP ausmacht. Im Falle einer Verabschiedung würde die EU-Verordnung direkt auf Aufträge oberhalb der Schwellenwerte Anwendung finden, ohne dass das GvD Nr. 36/23 als Vermittlungsinstanz fungieren müsste; dieses bliebe jedoch für Ausschreibungen unterhalb der Schwellenwerte sowie für Aspekte, die nicht unter die europäische Regelung fallen, weiterhin relevant.

Zu den wichtigsten Neuerungen zählen die Vereinfachung der Vergabeverfahren und die zentrale Rolle des Kriteriums des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses, wobei eine verbindliche Mindestschwelle für qualitative Kriterien (Umwelt, Soziales und Sicherheit) auf 30% festgelegt wurde, die bei arbeitsintensiven Aufträgen auf 50% steigt. Der Vorschlag sieht zudem Schutzmechanismen für EU-Wirtschaftsteilnehmer gegenüber Unternehmen aus Drittländern vor, die keine Gegenseitigkeit beim Zugang zu Ausschreibung gewährleisten.

PORTOLANO CAVALLO



Avv. Claudio Todisco
ctodisco@portolano.it



Avv. Daniela Amhof
damhof@portolano.it

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: GLOBAL MINIMUM TAX: DAS OMNIBUS-KORREKTURGESETZ SETZT DAS SIDE-BY-SIDE-PAKET UM

Mit Art. 11 GvD Nr. 148/26, sog. „Omnibus-Korrektiv", das seit dem 12.08.26 in Kraft ist, setzt Italien das am 05.01.26 vom Inclusive Framework der OECD/G20 verabschiedete „Side-by-Side-Paket" um und folgt damit dem mit den USA erzielten Kompromiss. Der neue Art. 39bis GvD Nr. 209/23 führt drei optionale Regelungen ein, die für Geschäftsjahre gelten, die am 01.01.26 beginnen: i) „Side-by-Side Safe Harbour" setzt IIR und UTPR für Konzerne auf null, deren Muttergesellschaft in einem Land mit „qualifizierten koexistierenden Regelung" ansässig ist, wobei die QDMTT unberührt bleiben. Bislang gelten nur die USA als qualifiziert; ii) „Ultimate Parent Entity Safe Harbour" setzt ausschließlich den UTPR für Ges. auf null, die im Land der Muttergesellschaft ansässig sind; iii) „Substance-Based Tax Incentive Safe Harbour" reduziert die auf qualifizierte Steueranreize zurückzuführende Zusatzbesteuerung – ohne sie notwendigerweise auf null zu setzen – bis zur Grenze der wirtschaftlichen Substanz (sog. „Substance Cap") und gilt auch für die Zwecke der QDMTT. Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen werden durch Erlass des MEF festgelegt. Für Konzerne mit einer nicht in den USA ansässigen Muttergesellschaft, die von der ersten Regelung ausgeschlossen sind, ist es daher ratsam, die in Anspruch genommenen Steueranreize zu erfassen, um die Option des „Substance-Based Tax Incentive Safe Harbour" zu prüfen.

bureau Plattner



Dott. Hannes Hilpold
hannes.hilpold@bureauplattner.com



Dott. Giorgio Frigerio
giorgio.frigerio@bureauplattner.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern" der AHK Italien

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: TRANSFER PRICING: MARKTANGEMESSENHEIT VON KONZERNINTERNEN ROYALTIES

Mit Verordnung Nr. 23024/26 hat sich der Kassationsgerichtshof hinsichtlich der Angemessenheit von Lizenzgebühren geäußert, die ein italienisches Unternehmen, welches im Verpackungssektor tätig ist, erhalten hat. Dieses Unternehmen hatte als Lizenzgeber die Lizenzgebühren gegenüber zweier ausländischer Tochtergesellschaften (für die Nutzung der Marke) von 2% auf 0,5% reduziert, um deren Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Das italienische Finanzamt hatte die Reduzierung, auf der Grundlage i) einer unabhängigen Studie zu Lizenzvereinbarungen zwischen Drittanbietern (die Lizenzgebühren zwischen 2% und 5% vorsahen) und ii) einer Datenbank mit vergleichbaren Werten (die einen durchschnittlichen Satz von 4,7% aufzeigten) angefochten. Diese Beanstandung wurde von der Steuerkommission Turin (CTP) und jener der Region Piemont (CTR) bestätigt. Das Steuersubjekt hatte daraufhin beim Obersten Gerichtshof Berufung eingelegt, die jedoch abgelehnt wurde, mit der Begründung, dass die genannte Reduzierung lediglich internen Zwecken diene und dass die Beibehaltung des reduzierten Royaly-Satzes nicht länger gerechtfertigt sei, sobald die Schwierigkeiten der Tochtergesellschaften überwunden sind. Die Entscheidung scheint daher eine Ausrichtung hinsichtlich der Nicht-Relevanz kommerzieller (konzerninterner) Gründe bei der Festlegung der Verrechnungspreisgestaltung zu bestätigen.

Hager & Partners



Dott. Filippo Calatroni
Filippo.Calatroni@hager-partners.it



Avv. Rosanna Fusca
Rosanna.Fusca@hager-partners.it

BESTEUERUNG DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE GEMÄSS IAS/IFRS NACH INKRAFTTRETEN DES OMNIBUS-DEKRETS

Das GvD Nr. 148/26 („Omnibus-Dekret“) ändert die steuerliche Behandlung von Marken, Geschäfts- oder Firmenwerten und anderen immateriellen Vermögenswerten mit unbestimmter Nutzungsdauer, die von IAS/IFRS-konformen Unternehmen gehalten werden. Der neue Art. 103 Abs. 3bis des TUIR (it. Einheitstext zur Einkommensbesteuerung) hebt die Möglichkeit auf, diese Werte in Achtzehnteln abzuziehen, unabhängig von ihrer Erfassung in der Gewinn- und Verlustrechnung, und knüpft den Beginn des steuerlichen Abzugs an die bilanzielle Erfassung der entsprechenden Anschaffungskosten. Die Änderung trägt den Besonderheiten des IAS 38 Rechnung, der keine Abschreibung immaterieller Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer vorsieht, sondern deren Unterziehung einem Werthaltigkeitstest. Obwohl sich diese Änderung in den allgemeineren Prozess der Annäherung zwischen Steuer- und Bilanzwerten einfügt, der im Ermächtigungsgesetz vorgesehen ist, ergibt sich daraus eine steuerlich ungünstigere Behandlung für Unternehmen, die internationale Rechnungslegungsstandards anwenden – sowohl im Vergleich zur zuvor geltenden Regelung als auch im Vergleich zu den OIC-Anwendern. Spezifische Ausnahmen bleiben bestehen, wenn der Steuerwert aufgrund der geltenden Rechnungslegungsvorschriften keine Entsprechung im Bilanzwert findet.

MORRI ROSSETTI
& FRANZOSI



Dott. Davide Attilio Rossetti
Davide.Rossetti@MorriRossetti.it

STEUERERLEICHTERUNGEN UND – ANREIZE

ITALIEN: MIMIT AUTOMOTIVE: 631 MILLIONEN EURO FÜR R&E IN DER NACHHALTIGEN MOBILITÄT

Das MIMIT hat die Durchführungsverordnung zum DPCM Automotive veröffentlicht und stellt 631 Millionen Euro für Innovationsvereinbarungen in der Automobilbranche bereit. Gefördert werden Projekte der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung, die neue Produkte, Verfahren und Dienstleistungen oder die Verbesserung bestehender Lösungen bzw. Diversifizierung mit Blick auf Dual-Use-Sektoren zum Ziel haben. Im Fokus stehen fortschrittliche Technologien für eine nachhaltige, autonome, vernetzte, intelligente und sichere Mobilität im Einklang mit den europäischen Dekarbonisierungszielen. Antragsberechtigt sind Industrie- und Transportunternehmen (einschließlich Handwerksbetrieben) sowie Forschungszentren und Forschungseinrichtungen, auch im Rahmen gemeinsamer Projekte. 40% der Mittel sind für Vorhaben in den Regionen des Süden Italien reserviert. Förderfähig sind die Ausgaben für Personal, Instrumente und Ausrüstung, Beratungsleistungen, Materialien und Gemeinkosten. Die Förderung erfolgt in Form eines direkten Zuschusses von bis zu 50% der förderfähigen Kosten für industrielle Forschung und bis zu 25% für experimentelle Entwicklung, mit der Möglichkeit eines zinsgünstigen Darlehens von bis zu 20%, bis zur Erschöpfung der finanziellen Mittels. Die Anträge können ab dem 25.11.26 um 10:00 Uhr eingereicht werden.

Deloitte.



Dott. Ranieri Villa
ravilla@sts.deloitte.it



Dott.ssa Maria Iulia Santaniello Dornbusch
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“ der AHK Italien

BESTEUERUNG DER PERSONEN

ITALIEN: ABZUGSFÄHIGE BEITRÄGE FÜR DIE ZUSATZRENTE MIT HÖHERER OBERGRENZE AB DEM STEUERJAHR 2026

In Italien sind die obligatorischen Sozialversicherungs- und Rentenbeiträge für natürliche Personen an die staatliche Einrichtung „Istituto Nazionale della Previdenza Sociale“ (kurz „INPS“) zu entrichten. Natürliche Personen können darüber hinaus freiwillig Beiträge in einen privaten Zusatzrentenfond einzahlen, der in einem speziellen Verzeichnis der Aufsichtsbehörde für Pensionsfonds (kurz „Convip“) eingetragen sein muss. Die Zusatzrentenfonds sind in verschiedene Arten unterteilt. Die geschlossenen Fonds sind in der Regel Arbeitnehmern vorbehalten, während die offenen Fonds allen Bürgern, einschließlich den Unternehmern, zugänglich sind. Um Anreize für den Beitritt in einen Zusatzrentenfond zu schaffen, wurde mit dem GvD Nr. 252/05 der Abzug der im Laufe des Jahres an diese Fonds geleisteten Einzahlungen vom steuerbaren Einkommen bis zu einem Betrag von 5.164,57 € eingeführt. Ab dem Jahr 2026 wurde dieser Betrag durch das Gesetz Nr. 199/26 auf 5.300,00 € erhöht, wodurch sich die potenzielle Steuerersparnis auf 2.279 € pro Jahr beläuft. Die aus dem Zusatzrentenfond nach Erfüllung der Voraussetzungen für den Renteneintritt ausbezahlte Rente wird bis zu maximal diesem Betrag besteuert. Jede zusätzliche Einzahlung, die seinerzeit nicht steuerlich geltend gemacht wurde, wird bei der Auszahlung nicht besteuert.

PODINI & PARTNERS
Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale
Sozietät für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung



Dr. Stefania Andreasi
stefania.andreasi@data.bz.it



Dr. Christof Brandt
christof.brandt@data.bz.it

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: INAKTIVE UMSATZSTEUER-IDENTIFIKATIONSNUMMERN: NEUERUNGEN 2026 FÜR GESELLSCHAFTEN UND KÖRPERSCHAFTEN

Seit dem 12.10.26 gelten neue Verfahrensmodalitäten für die amtswegige Löschung inaktiver Umsatzsteuernummern. Die italienische Finanzverwaltung ermittelt Steuerpflichtige, bei denen sich ergibt, dass sie in den drei vorangegangenen Steuerjahren keine unternehmerische Tätigkeit ausgeübt haben. Hierzu werden automatisiert verarbeitete Informationen aus dem Steuerregister herangezogen, darunter elektronische Rechnungen, elektronisch übermittelte Tagesumsätze sowie im Wege der freiwilligen Steuerentrichtung geleistete Zahlungen. Bei Gesellschaften und Körperschaften kann, sofern keine Anhaltspunkte für eine tatsächliche Geschäftstätigkeit vorliegen, gleichzeitig mit der Umsatzsteuernummer auch die Steuernummer gelöscht werden. Vor der Löschung wird eine Mitteilung an das digitale Domizil der Gesellschaft oder, sofern ein solches nicht vorhanden ist, an das digitale Domizil ihres gesetzlichen Vertreters übermittelt. Die Löschung wird ab dem 60. Tag nach Zugang der Mitteilung wirksam; innerhalb dieser Frist können gegenüber der italienischen Finanzverwaltung entsprechende Stellungnahmen und Nachweise eingereicht werden. Auch nach erfolgter Löschung kann unter Darlegung der entsprechenden Gründe die Wiederaktivierung der Umsatzsteuernummer einschließlich der Steuernummer beantragt werden.

STUDIO ASSOCIATO AMOROSO



Dott.ssa Roberta Bianchi
roberta.bianchi@studioamoroso.it

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

ITALIEN: BETRÜGERISCHE INSOLVENZ UND VERMÖGENSFONDS

Der Kassationsgerichtshof für Strafsachen hat in seinem jüngsten Urteil Nr. 23644/26 festgestellt, dass ein betrügerischer Vermögenskonkurs durch Vermögensentziehung (Art. 216 Abs. 1 Nr. 1 it. Insolvenzgesetz) vorliegt, der von einem alleinigen Geschäftsführer begangen wurde, indem er neun Immobilien über einen Vermögensfonds entzogen hat.

Der Kassationsgerichtshof bekräftigte, dass die Einrichtung eines Vermögensfonds, wenn sich das Unternehmen bereits in einem Zustand der Zahlungsunfähigkeit befindet, einen betrügerischen Konkurs durch Vermögensentziehung darstellt, da dadurch der Vermögenswert der allgemeinen Sicherungsfunktion zugunsten der Gläubiger entzogen wird.

Im vorliegenden Fall war der Vermögensfonds in einer Phase bereits offenkundiger Zahlungsunfähigkeit eingerichtet worden, in der erhebliche Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt und Lieferanten bestanden. Der Kassationsgerichtshof wies das Argument zurück, wonach die Immobilien, die bereits mit Hypotheken oder Zwangsvollstreckungen belastet waren, ohnehin keinen tatsächlichen Sicherungswert gehabt hätten, und wies darauf hin, dass es sich bei der Straftat um eine konkrete Gefahr handelt und dass bereits der bloße mögliche Schaden für die bevorrechtigten Gläubiger ausreicht, um diese Straftat zu begründen.

MORRI ROSSETTI
& FRANZOSI



Avv. Francesco Rubino
Francesco.Rubino@MorriRossetti.it

FINANZSTRAFRECHT

ITALIEN: SUPERBONUS: KASSATIONSHOF STUFT FIKTIVE GUTHABEN ALS BETRUG EIN

Mit dem Urteil Nr. 36525/26 haben die Vereinten Senate des Kassationshofs den strafrechtlichen Rahmen von Betrugsfällen im Zusammenhang mit dem Superbonus 110% klargestellt. Gegenstand des Verfahrens war die rechtliche Einordnung der Erstellung fiktiver Steuerguthaben durch Rechnungen über ganz oder teilweise nicht existierende Vorgänge, gefolgt von der Option des Rechnungsabschlags oder der Forderungsabtretung.

Die Höchstrichter haben zwei wesentliche Grundsätze für die Praxis festgelegt. Erstens erfüllt das betrügerische Verhalten nicht den Straftatbestand des unberechtigten Erhalts von öffentlichen Mitteln zum Nachteil des Staates (Art. 316ter StGB), sondern den schwereren Tatbestand des schweren Betrugs zur Erlangung öffentlicher Mittel (Art. 640 und 640bis StGB).

Zweitens hat der Kassationshof den Vollendungszeitpunkt der Straftat präzisiert: Der Betrug ist mit der ersten Abtretung vollendet, d.h. mit der Mitteilung der Option an die Finanzverwaltung und der Annahme des Guthabens über die Plattform der italienischen Steuerbehörde. Es muss folglich nicht die tatsächliche Verrechnung, Auszahlung oder eine spätere Weiterveräußerung abgewartet werden.

cbcstudiolegale



Avv. Davide Giacomo Cattaneo
dcattaneo@cbcstudiolegale.it



Avv. Daniele Biscuola
dbiscuola@cbcstudiolegale.it

VERGABERECHT

ITALIEN: DIENSTLEISTUNGSVERTRAG: AUCH WENIGE LEISTUNGSSTÖRUNGEN KÖNNEN DIE VERTRAGSAUFLÖSUNG RECHTFERTIGEN

Mit Beschluss vom 21.09.26, Nr. 25639, hat der Kassationsgerichtshof festgestellt, dass im Bereich des privaten Dienstleistungsvertrags die Verletzung der Hauptpflichten des Auftragnehmers, wie etwa die ordnungsgemäße Durchführung von Zustellungs- und Abholtätigkeiten, eine nicht unerhebliche Vertragsverletzung im Sinne von Art. 1455 it. ZGB darstellen kann. Dies gilt auch dann, wenn die beanstandeten Vorfälle im Verhältnis zur Gesamtzahl der erbrachten Leistungen zahlenmäßig begrenzt sind, sofern sie aufgrund ihrer Art und der verursachten Folgen geeignet sind, das Vertrauen des Auftraggebers in die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses zu beeinträchtigen und einen Imageschaden herbeizuführen.
Der Gerichtshof hat ferner klargestellt, dass die Beurteilung der Schwere der Vertragsverletzung stets anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls vorzunehmen ist, wobei die Gesamtwirtschaftlichkeit des Vertrags sowie das Interesse der nicht vertragsbrüchigen Partei zu berücksichtigen sind. Die von den Parteien vorgenommene rechtliche Qualifizierung bindet dabei das Gericht weder bei der Auslegung des Klagebegehrens noch bei der Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften.

Pirola
Pennuto
Zei



Avv. Salvina Crisafulli
salvina.crisafulli@studiopirola.com

ENERGIERECHT

ITALIEN: VIRTUELLE NETZSÄTTIGUNG: VERÖFFENTLICHUNG DES MASE-DEKRETS NR. 291/26

Das Dekret Nr. 291 vom 08.09.26, erlassen vom italienischen Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit (MASE), stößt die Umsetzung des Art. 7 „Decreto Bollette“ (Gesetzesdekret Nr. 21/26, umgewandelt in Gesetz Nr. 49/26). Das eingeführte System bedarf jedoch noch der Verabschiedung entsprechender Umsetzungsmaßnahmen durch die ARERA, bevor es in Kraft treten kann. Ziel ist es, der „virtuellen Netzsättigung“ entgegenzuwirken. Dieses Phänomen wird durch die hohe Zahl von Netzanschlussanträgen für EE-projekte verursacht, die häufig weder genehmigt noch umgesetzt werden, jedoch Netzkapazitäten blockieren. Die Reform führt ein neues System zur Zuweisung von Netzkapazitäten ein, das sich stärker am tatsächlichen Entwicklungsstand der Projekte orientiert. Hierzu gehören insbesondere die Einführung territorialer Mikrozonen, periodischer wettbewerblicher Verfahren („Open Season“), die dynamische Aktualisierung der verfügbaren Netzkapazitäten sowie die Trennung zwischen der Bestätigung einer Netzanschlusslösung und der endgültigen Reservierung der entsprechenden Netzkapazität. Neben Fragen zu den Auswirkungen des neuen Systems auf bereits bestehende Projekte in verschiedenen Entwicklungsphasen stehen Projektentwickler und Investoren vor der zusätzlichen Herausforderung, den Genehmigungsprozess der Projekte und die Verfügbarkeit des Netzanschlusses stärker aufeinander abzustimmen.



Avv. Alessandra Matteazzi
alessandra.matteazzi@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

RÖDL

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: ÜBERSCHULDUNG UND SCHULDENERLASS: NEUE KLARSTELLUNGEN DER STEUERBEHÖRDE

Das Rundschreiben Nr. 9/E vom 21.10.26 der italienischen Steuerbehörde enthält Teil II des Kommentars zur Unternehmenskrisen und Insolvenzordnung. Letzteres hat unter anderem die Instrumente zur Bewältigung von Krisen bei Rechtssubjekten, die nicht der gerichtlichen Liquidation unterliegen, in einem einheitlichen Rahmen zusammengefasst. Das Rundschreiben befasst sich mit Überschuldung und Schuldenerlass unter besonderer Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen, der Umschuldung von Verbrauchern, des sog. „concordato minore", der sog. „liquidazione controllata" des überschuldeten Schuldners und des Schuldenerlasses. Es handelt sich um einen praxisorientierten Leitfaden, der einerseits praktische Hinweise für die Ämter enthält, um ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten; andererseits stellt er auch ein wertvolles Instrument für Fachleute dar, die im Bereich der Unternehmenskrisen tätig sind – darunter Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Krisenmanager – sowie für Steuerzahler in Schwierigkeiten, da er einen klaren und schlüssigen Überblick über die geltenden Vorschriften anbietet.

GRIGOLLI PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE



RA und Avv. Dr. Stephan Grigolli
stephan.grigolli@grigollipartner.it



Avv. Francesca Manara
francesca.manara@grigollipartner.it

AHK Deutsch-Italienische Handelskammer
Camera di Commercio Italo-Germanica

DE INTERNATIONAL

IMPRESSUM

DEinternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch–Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand
P.IVA/C.F. 05931290968
Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660
E-Mail: recht@ahk.it

INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte hier. Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail (privacy@ahk.it), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.